

Az.: 3 B 34/22  
3 L 6/22 VG Dresden



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Antragstellerin –  
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

1. die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch das Rechtsamt  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Antragsgegnerin –  
– Beschwerdegegnerin –

2. den Freistaat Sachsen  
vertreten durch Landesdirektion Chemnitz  
Zentrale Ausländerbehörde  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

– Antragsgegner –  
– Beschwerdegegner –

wegen

Verlängerung der Duldung, Aktenvorlage; Anträge nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 26. Juni 2025

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Januar 2022 - 3 L 6/22 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO in Hinblick auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihre Duldung zu verlängern, und des Antragsgegners, von ihrer Abschiebung abzusehen und seine Akten ordnungsgemäß zu führen, zu Unrecht abgelehnt hat.
- 2 1. Die am ..... 2005 geborene Antragstellerin ist russische Staatsangehörige. Sie reiste zusammen mit ihrem Vater und ihrem inzwischen volljährigen Bruder am ... Juli 2016 in die Bundesrepublik ein. Ihre Asylanträge lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - mit Bescheid vom 4. November 2016 ab. Einen Wiederaufgreifensantrag ihres Vaters vom 25. Februar 2019 in Bezug auf die geführten Asylverfahren lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 11. September 2019 ab. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 4. August 2021 ab.
- 3 Die Antragstellerin ist seit dem 22. Mai 2017 vollziehbar ausreisepflichtig. Ihren Antrag vom 13. Juli 2020 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG in der damaligen Fassung lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 8. November 2021 ab, da sie sich nicht - wie seinerzeit verlangt - seit mindestens vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalte. Ihr hiergegen gerichteter Widerspruch wurde noch nicht beschieden. Ihr Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO lehnte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 ab.
- 4 Die Antragstellerin hat am 6. Januar 2022 beim Verwaltungsgericht Dresden um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Hierzu hat sie geltend gemacht, die Voraufenthaltszeiten zu erfüllen. Auch sei die Aktenführung des Antragsgegners fehlerhaft, da die Paginierung bei jeder

Aktenübersendung neu vorgenommen, diese nicht chronologisch geführt werde und Aktenteile geschwärzt seien.

- 5 2. Das Verwaltungsgericht hat ihren Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit der angegriffenen Entscheidung abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt:
- 6 Die Antragstellerin habe nicht glaubhaft gemacht, dass sie dazu berechtigt sei, ausnahmsweise eine rechtskräftige Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland abwarten zu dürfen. Auf den hier allein in Betracht kommenden Ausnahmetatbestand des § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG könne sie sich nicht mit Erfolg berufen. Zwar halte sie sich derzeit geduldet im Bundesgebiet auf. Sie halte sich aber nicht seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet auf.
- 7 Ihre aktuelle Duldung sei ihr am 3. September 2020 erteilt und zweimal verlängert worden. Die ihr zuvor am 6. Mai 2019 erteilte Duldung sei am 5. November 2019 abgelaufen. Duldungsgründe seien für den Zeitraum ab dem 6. November 2019 nicht ersichtlich. Diese ergäben sich insbesondere auch nicht aus Art. 6 Abs. 1 GG wegen des Wiederaufgreifensantrags ihres Vaters. Dessen Antrag sei zuvor mit Bescheid vom 11. September 2019 abgelehnt worden und dieser sei ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtig. Es sei auch nicht ersichtlich, dass für den gesamten Zeitraum vom 6. November 2019 bis 3. September 2020 tatsächlich Abschiebungshindernisse vorgelegen hätten. Die Zentrale Ausländerbehörde des Antragsgegners habe am 30. Oktober 2019 um eine weitere Verlängerung der Rückübernahmeersuchen zur Familie der Antragstellerin um 90 Tage ersucht. Diese Fristverlängerung sei offensichtlich gewährt worden. Am 5. Oktober 2020 habe die Zentrale Ausländerbehörde der Antragsgegnerin mitgeteilt, dass die Frist der russischen Behörden zur Ausstellung von Passersatzdokumenten am 20. Januar 2020 abgelaufen sei. Tatsächliche Abschiebungshindernisse hätten deshalb frühestens am 21. Januar 2020 vorgelegen. Hiervon ausgehend halte sich die Antragstellerin seit zwei Jahren geduldet oder mit einem Duldungsanspruch im Bundesgebiet auf. Selbst wenn man für das Entstehen eines Duldungsgrundes auf den 25. Februar 2019, den Tag des Wiederaufgreifensantrags ihres Vaters abstelle, hielte sie sich nur zwei Jahre und elf Monate ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet auf. Auch wenn man mit der Antragstellerin davon ausgehe, dass für sie Passersatzpapiere nur bis zum 20. November 2018 vorgelegen hätten, und ihr seitdem Duldungen erteilt oder Duldungsansprüche bestanden hätten, beliefe sich ihr ununterbrochener geduldeter Aufenthalt nur auf drei Jahre und zwei Monate.
- 8 3. Mit ihrer gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erhobenen Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren weiter.

9 Sie beantragt unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung sinngemäß,

1. die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG zu dulden und diesen Duldungsgrund an den Antragsgegner zu melden.

2. die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, das Duldungsdokument der Antragstellerin über den 25. Januar 2022 hinaus zu verlängern.

3. den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG keine Abschiebemaßnahmen gegen die Antragstellerin vorzubereiten oder durchzuführen, insbesondere die Antragstellerin nicht abzuschicken.

4. den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, eine ordnungsmäßige Akte zu führen und vorzulegen sowie die in der Akte vorgenommenen Schwärzungen rückgängig zu machen.

5. Anzuordnen, dass der Antragsgegner bis zur Entscheidung über die Anträge Nr. 1–4 keine Abschiebemaßnahmen gegen die Antragstellerin durchführt (Hängebeschluss), hilfsweise eine Stillhaltezusage des Antragsgegners mit dem Inhalt einzuholen, dass dieser auf Abschiebemaßnahmen gegen die Antragstellerin verzichtet.

10 Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Wie durch die Antragsgegnerin angekündigt, sei ihr das Duldungsdokument entzogen und eine Bescheinigung über den Aufenthalt ohne gültige Dokumente ausgehändigt worden. Im Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis seien allein ihre Voraufenthaltszeiten streitig, Im Übrigen erfülle sie sämtliche Antragsvoraussetzungen des § 25a Abs. 1 AufenthG. Hierzu führt sie insbesondere im Einzelnen aus, aus welchen Gründen sie die vierjährige Aufenthaltszeit i. S. v. § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG a. F. nach ihrer Auffassung erfüllt.

11 4. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg. Sie ist ungeachtet des zwischenzeitlich zum 27. Februar 2024 (vgl. Art. 11 Abs. 1 Rückführungsverbesserungsgesetz) in Kraft getretenen Neufassung des Beschwerdeausschlusses in § 80 AsylG statthaft, da auch für den Fall, dass man diesen hier für einschlägig hielte, die bereits eingelegte Beschwerde statthaft bleibt (vgl. OVG Schl.-H, Beschl. v. 22. März 2024 - 6 MB 8/24 -, juris Rn. 11; VGH BW, Beschl. v. 27. Februar 2024 - 11 S 276/24 -, juris Rn. 12 m. w. N.). Das Verwaltungsgericht ist zutreffend nach summarischer Prüfung von einem fehlenden Anordnungsanspruch der Antragstellerin ausgegangen.

12 4.1 Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG hat.

- 13 Grundsätzlich scheidet aus gesetzessystematischen Gründen die Erteilung einer Duldung für die Dauer des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschrift des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zum Ausdruck gebracht, dass er nur in den Fällen, in denen ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt, ein Bleiberecht bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde zugesteht (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juli 2024 - 3 B 111/24 -, juris Rn. 21 m. w. N.; OVG NRW, Beschl. v. 11. Januar 2016 - 17 B 890/15 -, juris Rn. 6; OVG LSA, Beschl. v. 14. Oktober 2009 - 2 M 142/09 -, juris Rn. 8; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28. Februar 2006 - OVG 7 S 65.05 -, juris Rn. 5). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt zur Sicherung eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG in Betracht, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass eine ausländerrechtliche Regelung - die jeweils einen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt - einem möglicherweise Begünstigten zugutekommt (OVG NRW, a. a. O. Rn. 9). Dies ist etwa anzunehmen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, soweit § 39 AufenthV die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 5. Dezember 2011 - 18 B 910/11 -, juris Rn. 10) oder unter Umständen auch, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gegeben sind (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juli 2024 a. a. O.). Auch der hier in Rede stehende Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG stellt einen solchen Ausnahmefall dar (SächsOVG, Beschl. v. 2. August 2022 - 3 B 124/22 -, juris Rn. 23) und kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Antragsteller über eine Duldung aus anderen Gründen verfügt (SächsOVG, a. a. O. Rn. 27).
- 14 Es kann jedoch zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht festgestellt werden, dass von der Antragstellerin die Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der hier maßgeblichen aktuellen Fassung erfüllt werden. Zwar verlangt § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG seit seiner Neufassung durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21. Dezember 2022 (BGBl I. 2847) nur noch einen drei- statt vorher vierjährigen Zeitraum, der auch nach Auffassung der Antragsgegnerin erfüllt ist. Jedoch fehlt es nunmehr an einer anderen Voraussetzung des § 25a Abs. 1 AufenthG.
- 15 Nach § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG soll einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält (Nr. 1), er im Bundesgebiet in der Regel seit drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat (Nr. 2 Satz 1), der Antrag auf Erteilung

der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird (Nr. 3), es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann (Nr. 4) und keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt (Nr. 5).

- 16 Zwar handelt es sich bei der 20jährigen Antragstellerin um eine Heranwachsende (vgl. § 1 Abs. 2 Alt. 2 JGG) und ist auch nach Auffassung der Antragsgegnerin ein dreijähriger Aufenthalt i. S. v. § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG gegeben. Jedoch hat die Antragstellerin nach der von der Antragsgegnerin wiedergegebenen Darstellung ihrer Prozessbevollmächtigten wegen psychischer Probleme den Schulbesuch abgebrochen, befindet sich in einer Unterstützungsmaßnahme des Jugendamts der Antragsgegnerin und beabsichtigt die Aufnahme einer Ausbildung. Auf die mehrfache Nachfrage des Senats und ungeachtet wiederholter Fristverlängerungen hat die Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin jedoch keine Ausführungen zur aktuellen Beschäftigung und zu deren aktuellem Gesundheitszustand gemacht. Es kann deshalb nicht festgestellt werden, dass die Antragstellerin die Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 AufenthG erfüllt. Es kann deshalb zugleich auch nicht festgestellt werden, dass von dieser Voraussetzung abzusehen ist, weil sie von der Antragstellerin i. S. v. § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 AufenthG wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden kann.
- 17 4.2 Die im Beschwerdeverfahren geäußerte Anregung der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin, „den hiesigen Verfahrensgegenstand (Verfahrensduldung) auch unter Einbeziehung der Antragstellung nach § 104c AufenthG zu bewerten“, führt zu keinem anderen Ergebnis.
- 18 Ein Antrag auf einstweilige Verpflichtung zur Erteilung einer Verfahrensduldung wegen eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wäre bereits unzulässig. Denn der im Beschwerdeverfahren erstmals gestellte Antrag stellt eine Antragerweiterung um einen neuen Streitgegenstand und mithin eine Antragsänderung im Sinne von § 91 Abs. 1 VwGO dar. Im Beschwerdeverfahren nach § 146 Abs. 4 VwGO sind Antragerweiterungen aber grundsätzlich unzulässig, weil die Beschwerde der Intention des Gesetzgebers zufolge nach § 146 Abs. 4 Satz 3 und Satz 6 VwGO nur zulässig ist, soweit sie der Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung dient (OVG LSA, Beschl. v. 7. November 2024 - 2 M 88/24 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Ausnahmen können in engen Grenzen in Betracht kommen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich geändert hat oder andernfalls effektiver Rechtsschutz nicht zu erlangen ist (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 19. Januar 2022 - 14 ME

58/22 -, juris Rn. 23 m.w.N.). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Seit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts hat sich die Sach- und Rechtslage nicht in einer Weise verändert, die eine Antragsweiterung ausnahmsweise rechtfertigen würde. Die Antragstellerin kann erstinstanzlichen Eilrechtsschutz im Fall einer ablehnenden Entscheidung der Antragsgegnerin über den Antrag nach § 104c AufenthG in Anspruch nehmen und zu ihren aktuellen persönlichen Verhältnissen ausführen, die sie im Beschwerdeverfahren nicht mehr dargelegt hat.

- 19 4.3 Ist hiernach die Antragsgegnerin nicht zu verpflichten, die Antragstellerin aus den angeführten Gründen zu dulden, ist auch der Antragsgegner aus den hier von der Antragstellerin angeführten Gründen nicht zu verpflichten, keine Abschiebungsmaßnahmen ihr gegenüber durchzuführen.
- 20 4.4 Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, dass der Anspruch auf ordnungsgemäße Aktenführung und Rückgängigmachung von Schwärzungen in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 21 4.5 Der Antrag auf vorläufige Maßnahmen bis zur Entscheidung des Senats (sog. „Hängebeschluss“) ist mit der vorliegenden Entscheidung gegenstandslos geworden.
- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 23 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Nagel